

Dienstvereinbarung (DV) 01 /2018

zum Betrieb der Telekommunikationsanlage der Universitätsmedizin Magdeburg

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A. ö. R.
vertreten durch den Klinikumsvorstand

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A. ö. R.
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

§ 2 Personeller Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. und der Medizinischen Fakultät, auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

§ 3 Ziele und Grundsätze

- (1) Diese verbindlichen Festlegungen sollen den Einsatz und die Weiterentwicklung moderner Technologie der Sprachkommunikation und deren Akzeptanz bei den Beschäftigten der Universitätsmedizin Magdeburg (nachfolgend UMMD genannt) fördern. Insbesondere soll durch die nachstehenden Anweisungen
 - der Datenschutz und der Schutz des gesprochenen Wortes gewährleistet werden und
 - die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe unangetastet bleiben.
- (2) Der Einsatz der TK-Anlage erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

§ 4

Gegenstand, Zweckbestimmung und Zuverlässigkeit

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Festlegung allgemeiner und verbindlicher Bedingungen für den Betrieb, wesentliche Änderung und Anwendung einer zusätzlichen Voice-over-IP-Telekommunikations-Anlage im TK-Anlagennetzverbund für die UMMD (siehe Anlage 1).
- (2) Zulässig ist die Anwendung einer TK-Anlage, sofern und soweit diese Dienstvereinbarung die Anwendung zulässt und der Personalrat der Inbetriebnahme zugestimmt hat.
- (3) Durch Einsatz neuester Vermittlungs- und Übertragungstechnik in Verbindung mit digitalen Endgeräten sind modernste Leistungsmerkmale nutzbar (siehe Anlage 2). Bedienungsanleitungen für die jeweiligen Endgeräte und Anwendungen werden im Formularcenter der UMMD für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt und auf dem aktuellen Stand gehalten.
- (4) Die Einführung des Telefonierens mit einer Flatrate gibt den Struktureinheiten für das laufende Haushaltsjahr Planungssicherheit.
- (5) Eine Erfassung der Gesprächsdaten erfolgt nicht.
- (6) Es ist durch das MRZ und G4 technisch sicherzustellen, dass aus den vorhandenen Datennetzen der UMMD kein Zugriff auf zentrale Recheneinheiten der Haupt- und Untereinrichtungen möglich ist.
- (7) Zum Betreiben der TK-Anlage wurde durch die Verwaltung der UMMD die nachfolgend aufgeführte Anlage erarbeitet, die Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist:

Anlage 1: Übersicht zum Telekommunikationsnetz der OvGU

§ 5

Zustimmungserfordernis bezüglich der Nutzung von Leistungsmerkmalen

- (1) Wird das Leistungsmerkmal „Freisprechen“ bzw. „Lauthören“ genutzt, so ist die Zustimmung der anderen teilnehmenden Person(en) einzuholen. Diese ist bindend.
- (2) Bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Konferenzschaltung“ ist analog (1) zu verfahren.
- (3) Wird die „Anrufumleitung“ aktiviert, so ist das nur mit Zustimmung der teilnehmenden Person(en), auf die umgeleitet werden soll, gestattet. Ausgenommen sind allgemeine Vertretungsregelungen.

§ 6

Verwendung von Gesprächs- und Faxdaten

- (1) Allgemeine Erläuterungen

Die Verwendung von Gesprächs- und Faxinhalten, insbesondere deren Erfassung, Speicherung, Auswertung und Übermittlung, ist grundsätzlich unzulässig. Für jede Nebenstelle der TK-Anlage sind folgende Berechtigungen für Dienstgespräche programmierbar:

- Halbamtsberechtigung; es sind lediglich UMMD- und universitätsinterne Gespräche, ankommende Gespräche und Notrufe möglich
- Ortsberechtigung; es ist eine Null verfügbar, d. h. es sind Ortsgespräche möglich
- Deutschlandweite Berechtigung

- Europaweite Berechtigung

- Weltweite Berechtigung.

Öffentlich zugängliche Endgeräte, z.B. Wandtelefone, Telefone in Aufzugsanlagen, etc erhalten die Halbamtsberechtigung.

Alle anderen Endgeräte erhalten grundsätzlich die „Deutschlandweite Berechtigung“.

(2) Abweichende Berechtigungen

Abweichende Berechtigungen sind in Abstimmung mit den Beschäftigten durch die Leiter der Struktureinheiten einrichten zu lassen.

Kostenpflichtige Sonderrufnummern dürfen nur zu dienstlichen Belangen gewählt werden.

(3) Privatgespräche

Das Führen von abgehenden Privatgesprächen über die dienstliche Telekommunikationsanlage ist in dringenden Fällen, oder soweit ein privates Kommunikationsmittel nicht eingesetzt werden kann, gestattet.

Der Umfang der Privatkommunikation ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Im Übrigen gelten die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften (Pausen etc.) und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen.

§ 7

Schutz des gesprochenen Wortes

- (1) Eine Aufzeichnung und/oder Speicherung des gesprochenen Wortes ist unzulässig. Ausgenommen davon ist die Aufzeichnung ankommender Gespräche auf Tonträger durch automatische Anrufbeantworter.
- (2) Der Einsatz von sogenannten VOICE-Boxen ist zulässig, sofern durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Auswertung des Inhalts der aufgezeichneten Gespräche und der Gesprächsdaten durch Dritte erfolgen kann.

§ 8

Pflichtverletzungen

Es wird von Seiten der Dienststelle darauf hingewiesen, dass Missachtungen der Festlegungen der Dienstvereinbarung einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche bzw. dienstrechtliche Pflichten darstellen und zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen können.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Sie bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Dienstvereinbarung ersetzt das B-Rundschreiben „Betrieb der Telekommunikationsanlage“ vom 19.11.2002.

**§ 10
Bekanntmachung der Dienstvereinbarung**

Diese DV ist allen Beschäftigten bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

Magdeburg,

Magdeburg, *11.01.2018*


Für den Klinikumsvorstand
Der Ärztliche Direktor
Dr. med. Jan. L. Hülsemann, MBA


Für den Personalrat
des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.
Der Vorsitzende
Markus Schulze

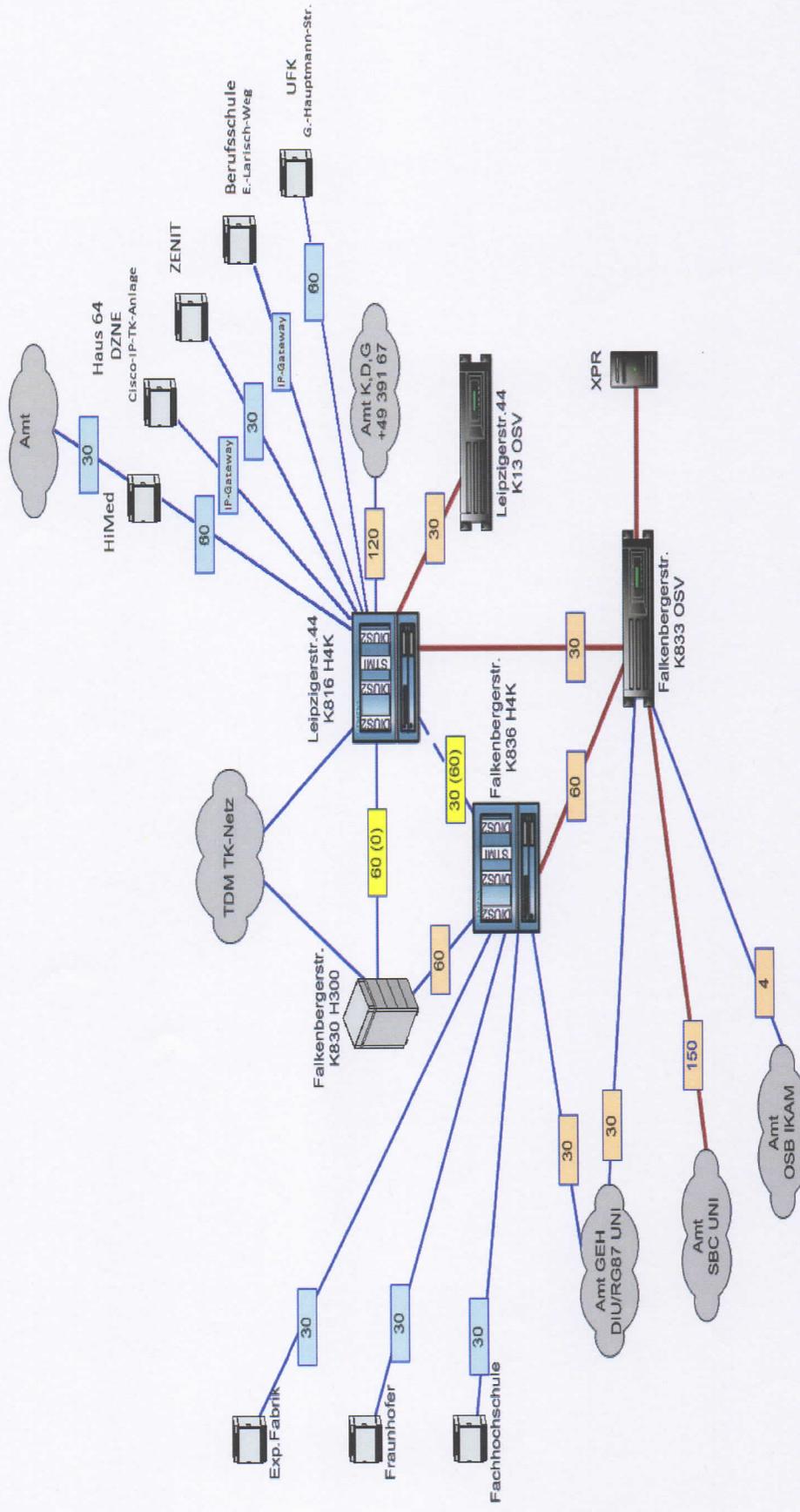
Anlage 1: Übersicht zum Telekommunikationsnetz der OvGU

Anlage 2: Leistungsmerkmale der OpenScapeVoice Telekommunikationssysteme für
Endgerätenutzer

Uau Pen

Anlage 1

Übersicht Telekommunikationsnetz der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Anlage 2

Leistungsmerkmale der OpenScapeVoice Telekommunikationssysteme für Endgerätenutzer

Anklopfen/Aufschalten (nur Chef/Sekr.-Anlagen)

Anruferidentifikation (Anzeige der Rufnummer und Namen)

Anruferidentifikation Unterdrückung

Anruferlisten (kommend, zuletzt gewählt, unbeantwortete Anrufe)

Anrufschutz

Anrufumleitung sofort

Anrufumleitung sofort nur interne oder externe Gespräche

Anrufumleitung nach Zeit (20 Sek.)

Anrufumleitung nach Zeit (20 Sek.) nur interne oder externe Gespräche

Anrufumleitung bei Besetzt

Anrufumleitung bei Besetzt nach Zeit (20Sek.)

Anrufumleitung (zeitgesteuert)

Anrufbeantworter Zentral mit Signalisierung und Mitteilung entgangener Anrufe

Anrufübernahme

Anzeige des Gesprächszustandes über Keymodul (nur Chef/Sekr.-Anlagen)

Berechtigungsumschaltung mit Code (Sperrung des Endgerätes gegen fremde Nutzung)

Direktruf (nur Chef/Sekr.-Anlagen)

Hotline

Konferenz bis zu 10 Teilnehmer

Mobilfunk Integration über OSMO App

Rufnummernmanagement (One Number Service)

Rückruf einleiten

Sammelanschluss

Telefonbuch Zentral (nur IP Endgeräte)

Termin (nur Chef/Sekr.-Anlagen)

Wahlwiederholung

Zweitanruf (nur Chef/Sekr.-Anlagen)